

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 23.

Ausgegeben den 3. Juni

1908.

Inhalt von Nr. 23: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Müncheberg S. 143. — Zahlung der Militärpensionen im Girowege zc. S. 143. — Remonteankauf 1908 S. 145. — Chauffeegeld für Kraftfahrzeuge S. 145. — Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken S. 145. — Tarif zur Erhebung des Fahr- bzw. Brückengeldes für die Voberfähre bei Croßen a. D. S. 145. — Wahlkommissar-Stellvertreter in Cottbus S. 146. — Gebührentarif für das Kgl. Medizinaluntersuchungsamt Potsdam S. 146. — Sonntagsruhe im Barbier zc. Gewerbe in Landsberg a. W. S. 146. — Ladenschluß in Neuhardenberg S. 147. — Fischereiaufscher S. 147. — Station Gr.-Kölzig S. 147. — Kleinbahn Müncheberg—Staatsbahnhof Dahmsdorf—Müncheberg S. 147. — Fußbeschlagnahmeprüfungstermin S. 147. — Postalisches S. 147. — Schullehrerseminar in Züllichau S. 147. — Verntüchtung und Auslosung von Rentenbriefen S. 147. — Personalien S. 148.

408. Auf Ihren Bericht vom 3. Mai d. Js. will Ich der Stadt Müncheberg im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. D., welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von der Stadt Müncheberg nach dem Staatsbahnhof Dahmsdorf—Müncheberg erhalten hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden

409. Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers (Reichs-Schatzamt) wird, entsprechend dem in der Reichszivilverwaltung eingeführten Verfahren, für das Gebiet des Militärpensions- usw. Wesens folgendes bestimmt:

Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Donaueschingen, den 10. Mai 1908.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

1. Den Empfängern der vierteljährlich oder monatlich zahlbaren Pensionen, Wartegelber, Wittwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, fortlaufenden Unterstützungen, Erziehungs- und sonstigen Beihilfen, wird versuchsweise gestattet, sich ihre Bezüge im Girowege zuführen zu lassen, sofern sie bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhaus ein Konto haben und die fälligen Beträge dem Bankhaus in voller Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt.
2. Die Ueberweisung hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.
3. Bankkonteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse beziehen, können die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.
4. Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten alsbald nach Gutschrift des Betrags auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit der Bestimmungen über die „Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen vom 13. September 1900“ abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Reichskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle aus der Militärmitrentenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.

5. Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach den beiliegenden Mustern I und II zu stellen. Formulare hierzu sind unentgeltlich zu verabsolgen.

Es ist erwünscht, daß dieser Erlaß in den Regierungsamts-, Kreis- usw. Blättern, sowie durch Aushänge in den Kassenlokalen veröffentlicht wird.

Berlin W. 66, Leipzigerstraße 5, den 6. 5. 1908.

Kriegsministerium. Versorgungs- und Justiz-Departement.
v. Ballet des Barres.

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

Muster I.

(Für Bezüge aus der Reichskasse.)

Die ersuche ich, die mir vierteljährlich — monatlich — zustehenden Bezüge an

vom 1. J. ab bis auf weiteres Markt

1) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

de.....¹⁾ zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrages vorschriftsmäßige Quittung — im Januar, März Jahresquittung — einzusenden.

2) Bezeichnung des Bankhauses.

Das²⁾ hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

..... den 19

N. N.

(Vor- und Zuname sowie Angabe der Dienststellung des Pensionärs, Wartegeldempfängers oder bei Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.)

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.

(Unterschrift des Bankhauses.)

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

Muster II.

(Für Bezüge aus der Preussischen Militär-Witwenkasse — versicherte Pensionen —.)

Witwen-Nr.

1) Bezeichnung der zahlenden Kasse.

Die¹⁾ ersuche ich, die mir halbjährlich — 1. Januar und 1. Juli — zustehende Witwenpension vom

2) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

1. J. ab bis auf weiteres de.....²⁾

zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrages vorschriftsmäßige Quittung — im Juli amtlich beglaubigte Jahresquittung — einzusenden.

3) Bezeichnung des Bankhauses.

D.....³⁾ hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstermin nicht erleben sollte.

..... den 19

4) Vor- und Familiennamen.

.....⁴⁾

geborene

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

..... den 19

5) Bezeichnung und Unterschrift des Bankhauses.

.....⁵⁾

3. Personen, welche auf der Klette dauernd oder vorübergehend wohnen oder dort dienstlich zu tun haben. Soweit die Gärten auf der Klette an Beamte oder Angestellte der Bauverwaltung verpachtet sind, haben diese und ihre Angehörigen freien Uebergang.
4. Depeschenträger und Boten des Amts Sorge, sowie die Familienglieder des Pächters der königlichen Domäne Sorge.
5. Hilfspersonal bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege.
6. Schulpflichtige Kinder auf dem Wege nach und von der Schule.

Breslau, den 16. Mai 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oberstrombauverwaltung.

In Vertretung: Michaelis.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

414. Der Bürgermeister Dr. Varnhagen in Cottbus ist zum Wahlkommissar-Stellvertreter des 8. Wahlbezirks für die am 16. Juni d. Js. stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 29. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

415. Gebührentarif für das königliche Medizinaluntersuchungsamt in Potsdam.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die im Tarife festgesetzten Gebühren schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate, sowie für eine kurze Nachricht über das Befundergebnis in sich.

2. Für Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit mit zwei Mark für jede angefangene Stunde berechnet. Die Kosten für Verbrauch an Stoffen zc. werden besonders in Ansatz gebracht.

3. Für Gutachten kommen die jeweiligen Bestimmungen über die Gebühren der Medizinalbeamten zur Anwendung. Etwa erforderliche Untersuchungen erfolgen nach den Sätzen des Gebührentarifs.

4. Bei der Einsendung des Untersuchungsmaterials ist Veranlassung und Zweck der beantragten Untersuchung anzugeben.

I. Bakteriologische Untersuchungen vom Menschen stammenden Materials zu diagnostischen Zwecken.

- a) Prüfung der agglutinierenden Wirkung des Bluteserums 3 Mark
- b) Nur mikroskopische Untersuchung auf Krankheitserreger 3 Mark
- c) Kulturelle Untersuchung einschließlich der erforderlichen mikroskopischen Agglutinations- und sonstigen Prüfungen . 6 Mark

Sind Tierversuche zur Feststellung der Diagnose erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um 5 bis 10 Mark

- d) Mikroskopische Untersuchung von Schnittpräparaten auf Krankheitserreger, bösartige Gewebelemente zc. 6 bis 10 Mark

II. Bakteriologische Untersuchung von Wässern und Abwässern 10 Mark.

Die Gebühr kann bei Untersuchungen, die einen besonderen Aufwand von Zeit oder Material veranlassen, erhöht werden.

III. Bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

- a) Bestimmung des Keimgehalts von Milch und Fleisch 6 Mark
- b) Untersuchung von Nahrungsmitteln zc. (Milch, Fleisch, Konserven, Gemüse, Früchten zc.) auf krankheitserregende Bakterien und ihre Gifte 10 Mark

Sind Tierversuche erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um 5 bis 10 Mark

IV. Untersuchung von Gebrauchsgegenständen auf krankheitserregende Bakterien 15 bis 30 Mark.

Berlin, den 26. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Vorstehenden Gebührentarif bringe ich mit dem Bemerken zur Veröffentlichung, daß die Gebühren nur aus den Kreisen zur Hebung gelangen, aus welchen jährliche Pauschalbeträge (6 Mark für jedes Tausend der Zivilbevölkerung) zur Unterhaltung des Medizinaluntersuchungsamts nicht geleistet werden. Gegenwärtig sind dies die Kreise Arnswalde, Calau, Crossen, Friedeberg, Königsberg N.M., Landsberg a. W.—Land, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Ost-Sternberg, West-Sternberg, Züllichau—Schwiebus, Cottbus—Stadt und Frankfurt a. Oder—Stadt.

Frankfurt a. O., den 25. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

416. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird gemäß § 41 b in Verbindung mit § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871) für die Stadtgemeinde Landsberg a. W. hiermit vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Friseurgewerbe ein Betrieb nur bis 1 Uhr stattfinden darf.

Darnach hat fortan an Sonn- und Festtagen bei den Barbieren und Frisuren in Landsberg a. W. um 1 Uhr nachmittags völliger Geschäfts-schluß einzutreten, dergestalt, daß Arbeitgeber und Arbeiter im Allgemeinen nur bis dahin tätig sein dürfen, darüber hinaus aber nur, soweit es sich um Arbeiten zur Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen handelt.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit frei zu lassen. Insoweit die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 18. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

417. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Gemeindevorstandes gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Gemeinde Neuhardenberg hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte vorbehaltenlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des Winterhalbjahres von 8 Uhr abends ab und während des Sommerhalbjahres von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends ab mit Ausnahme der Woche vor dem Osters-, Pfingst- und Weihnachtsfeste und sämtlicher Sonnabende für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 26. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

418. Anstelle des Ballmeisters **Sühwilde** ernenne ich den Eigentümer Franz **Blück** in Guschterholländer zum Fischereiaufscher und übertrage ihm die Aufsicht über die Nebengewässer der Nege bei Trebitzsch.

Frankfurt a. O., den 20. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

419. Vom 1. Juni 1908 ab erhält die an der Strecke Forst (Kaußy)—Weißwasser gelegene Station Köllzig, Kreis Sorau N.-L., die Bezeichnung „Groß-Köllzig“.

Frankfurt a. O., den 26. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

420. Nachdem der königliche Regierungs-Präsident hier die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten für den Bau einer Kleinbahn von der Stadt Müncheberg nach dem Staatsbahnhofe Dahmsdorf—Müncheberg gestattet hat, wird gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angeordnet, daß die Grundstücksbesitzer in den in Betracht kommenden Feldmarken sich das Betreten ihrer Grundstücke, die Vermessungs- und sonstigen

Vorarbeiten für das Unternehmen von den damit beauftragten Personen gefallen lassen müssen.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende: von Valentini.

Bekanntmachung des Vorsitzenden der staatsrechtlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen zu Frankfurt a. O.

421. Unter Hinweis auf die im Regierungsamtsblatte für 1907 — Stück 49 Seite 312 — veröffentlichte Bekanntmachung vom 25. November v. Js. wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission in Frankfurt a. O.

am Freitag den 3. Juli d. Js.

stattfindet.

Etwaige Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen alsbald an den Unterzeichneten zu richten.

Frankfurt a. O., den 23. Mai 1908.

Buch, Veterinärarzt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

422. Am 29. Mai ist bei der zum Landbestellbezirk der Kaiserlichen Postagentur in Brechow gehörigen Posthilfsstelle Altentirchen eine Telegraphenhilfsstelle mit öffentlicher Sprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Bekanntmachung des

Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

423. Am 11. Juni d. Js. wird in Züllichau ein königliches Schullehrerseminar für evangelische Böglinge eröffnet.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

424. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 8. Januar d. Js. heute geschienenen öffentlichen Verlosung von 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Buchst. F zu 3000 M 2 Stück und zwar die Nr. 56. 393.

Buchst. H zu 300 M 1 Stück und zwar die Nr. 225.

Buchst. J zu 75 M 4 Stück und zwar die Nr. 57. 74. 150. 170.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-scheinen Nr. 2 bis 16, Reihe 3 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I hier selbst, vom 1. Juli 1908 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber

verföhren mit dem Schlusse des Jahres 1918 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkassa kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

425. Die nachstehende Verhandlung Geschehen Berlin, den 15. Mai 1908.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse II gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

225 Stück Buchstaben A zu 3000 M. =	675 000 M.
75 " " B " 1500 " =	112 500 "
322 " " C " 300 " =	96 600 "
280 " " D " 75 " =	21 000 "
16 " " E " 30 " =	480 "
5 " " F " 3000 " =	15 000 "
7 " " H " 300 " =	2 100 "
4 " " J " 75 " =	300 "
1 " " K über . . .	30 "
1 " " L " . . .	3 000 "
1 " " M " . . .	1 500 "
6 " " N zu 300 M. =	1 800 "
1 " " P über . . .	30 "

944 Stück über 929340 M.
nebst den dazu gehörigen, im vorgeordneten Verzeichnisse aufgeführten 11 939 Zinscheinen und

944 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.
(gez.) Hallensleben, (gez.) Mufehl,
Notar. (gez.) Bernicke,
als Deputierte des Provinzial-Landtages.

Geschlossen!

i. B. (gez.) Frank,
des Provinzial-Rentmeisters. Rentenbank-Sekretär,
(gez.) Klose,
Rechnungsrat,
Rentenbankbuchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Berlin, den 22. Mai 1908.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Nachrichten.

426. Der Regierungsrat **Friedrichs** hierselbst ist zum Repräsentanten für die königlichen Domänen im Deichverbande des Ober- und des Nieder-Oberbruches ernannt worden.

427. Dem Regierungs- und Schulrat Dr. **Schneider** hier ist bis zum 1. Oktober d. Js. die nebenamtliche Verwaltung der Kreisschulinspektion Guben II übertragen worden.

428. Versetzt am 1. April 1908 Strommeister Lange von Groß-Blumberg a. D. nach Breslau und der Strommeister Wiehle von Breslau nach Groß-Blumberg a. D.

429. Dem Fräulein Julia **Pfankuch** in Königswalde ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

430. Der bisherige Pfarrer in Schönwerder **Albert Schow** ist zum Pfarrer der Pfarodie Zicher, Diözese Küstrin, bestellt worden.

431. Der Lehrerin Gertrud **Stumpff** ist die Erlaubnis zur Fortführung der Privatmädchenschule in Wolbenberg Nm. erteilt worden.

Zur Beachtung!

Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der Zuname, Vorname des Verfolgten sowie die Einrückungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung anzugeben. Die königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, in den Anträgen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen, bei denen es sich um Zurechnung von Fristen handelt, die Dauer derselben, sowie das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Einrückung erfolgen soll; dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.